Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 76 **Donnerstag, 30.12.2021** **Nummer 61**

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Tektur zur Baugenehmigung vom 03.06.2019, Az: 40-241/19, Änderung Treppe im Innenbereich, Umbau Küche EG, Änderung Nassbereich Krippe und Änderung der Raumbezeichnungen im OG in Füssen, Im Venetianerwinkel 52, Gemarkung Füssen, Flurnummer(n) 943 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.12.2021 (Gz.: 6024.01 - 1467/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwaben-straße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01-1467/20

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Frau Sabrina Bessad, geb. 21.12.1979 in Briey, wohnhaft in F - 54580 Auboue, Rue Albert Lebrun 3

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.11.2021, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Django Jeremiah Heneweer, geb. 26.10.1989 in Haarlem, zuletzt wohnhaft in 2042 Zandvoort, Van Lennepweg 148 B, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.12.2021, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430

Verordnung
des Landratsamtes Ostallgäu
zur Änderung des Gebiets der Stadt Füssen und der Gemeinde Rieden am Forggensee, Landkreis Ostallgäu vom 01.12.2021

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende

Rechtsverordnung:

§ 1 In die Stadt Füssen, Gemarkung Hopfen am See, werden aus der Gemeinde Rieden am Forggensee, Gemarkung Rieden am Forggensee, folgende Flurstücke umgegliedert:

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m²
2151	Rieden a.F.	09.928
2147	Rieden a.F.	16.777
2147/1	Rieden a.F.	00.820
2147/2	Rieden a.F.	00. 759

In die Gemeinde Rieden am Forggensee, Gemarkung Rieden am Forggensee, werden aus der Stadt Füssen, Gemarkung Eschach, folgende Flurstücke umgegliedert:

Flurstücksnummer	Gemarkung	Fläche in m²
406	Eschach	2.476
409	Eschach	0.171
410	Eschach	3.067
411	Eschach	2.945
430	Eschach	2.709
390/2	Eschach	2.867

Die umgegliederten Flurstücke sind unbewohnt und bis auf ein landwirtschaftliches Nebengebäude unbebaut.
§ 2
Die umgegliederten Flurstücke sowie die bisherigen und die künftigen Gemeindegrenzen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1:2000) jeweils farbig dargestellt. Die Übersichtskarte sowie weitere Unterlagen können beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Marktoberdorf, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf, von jedermann eingesehen werden.
§ 3
Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.
§ 4
Gleichzeitig mit der o.a. Gemeindegrenze ändert sich die Grenze zwischen den Gemarkungen Rieden am Forggensee und Eschach sowie zwischen den Gemarkungen Rieden am Forggensee und Hopfen am See entsprechend.
§ 5
Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Marktoberdorf, den 09.12.2021
Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3593500485 lautend auf Günter Klar wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritte geltend gemacht wurden.
Kaufbeuren, 09.12.2021
Kreis- und Stadtsparkasse Kaufbeuren
Der Vorstand Eapl.:831

Allgemeinverfügung zum Ansammlungsverbot auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen im Landkreis Ostallgäu sowie Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 14 Abs. 4, 16 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 875) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende

Allgemeinverfügung

1.Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem in Satz 1 genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Als öffentliche publikumsträchtige Plätze werden die folgenden Bereiche bestimmt:

Stadt Füssen
-Kaiser-Maximilian-Platz
-Stadtbrunnen Reichenstraße
-Festplatz Kemptener Straße
-Morisse
-Herzogstraße nähe REWE
-Venetianerwinkel

Markt Irsee
-Freizeitgelände Oggenrieder Weiher (Fl.-Nr. 199/2)
-Meinrad-Spieß-Platz (Fl.-Nr. 70)
-Sportgelände (Fl.-Nr. 384 und 385)

Gemeinde Pforzen
-Kirchplatz – Kreuzungsbereich

Gemeinde Rieden
-Sportgelände

Die einzelnen Bereiche erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

1.Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes ist in den unter Nr. 1 genannten Bereiche untersagt.
2.Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-ostallgaeu.de) und im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 01.01.2022.

Hinweise:
-Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
-Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
-Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Marktoberdorf, 29.12.2021
Ralf Kinkel, Regierungsdirektor